

Interview mit Dr. Meo-Micaela Hahne, Vorsitzende Richterin am BGH, zur Patientenverfügung

3sat: „Recht brisant“ am 5.11.2003

Moderation: RA Bernhard Töpfer

„Frau Dr. Hahne, die jüngste Entscheidung des BGH zur Patientenverfügung hat viele Menschen stark verunsichert. Es geht dabei um die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichtes. Auch wenn eine Patientenverfügung vorhanden ist, hat das letzte Wort in bestimmten Fällen der Vormundschaftsrichter. Ist das nicht ein klarer Verstoß gegen das Selbstbestimmungsrecht des Patienten?“

„Wer unsere Entscheidung so deutet, hätte sie allerdings missverstanden. Wir haben in unserer Entscheidung sehr deutlich zum Ausdruck gebracht, dass der Patientenwille obersten Vorrang hat. Nur der Patient alleine ist in der kritischen Situation am Ende seines Lebens, und nur er hat das Recht darüber zu bestimmen, wie wann mit ihm verfahren werden soll. Verfügt er also in einem so genannten Patiententestament oder einer Patientenverfügung, dass er für bestimmte Krankheitssituationen oder Störungen seines Bewusstseins keine künstlich lebensverlängernden Maßnahmen mehr haben möchte, sondern dass er natürlich sterben möchte, so hat dieser Wille absoluten Vorrang und bindet sowohl Ärzte als auch Pflegepersonal als auch Betreuer und es bindet auch die Gerichte.“

„Und wann kommt dann das Vormundschaftsgericht ins Spiel?“

„Das Vormundschaftsgericht tritt überhaupt nur im Konfliktfall auf den Plan. Also nur dann, wenn sich beispielsweise die Ärzte einerseits und der Betreuer, der ja der Vertreter des Patientenwillens ist, darüber uneins sind, ob solche künstlich lebensverlängernden Maßnahmen noch weitergeführt werden sollen oder nicht.“

„Also dass der Betreuer z.B. sagt: ‚Abbrechen, so steht es in der Patientenverfügung‘. Der Arzt sagt: ‚Nein, ich möchte hier künstlich ernähren‘ – dann wird das Vormundschaftsgericht angerufen?“

„Ja, und das Vormundschaftsgericht ist auch nicht, wie in der Presse immer fälschlich behauptet wird, Herr über Leben und Tod und entscheidet seinerseits an Stelle des Patienten. Nein, das Vormundschaftsgericht prüft also nur, ob dieser niedergelegte oder auch sonst manifest gewordene Patientenwille in rechter Weise ergangen ist – er kann ja auch gefälscht worden sein –, es prüft also, ob es eine wirksame Patientenverfügung ist.“

„Deshalb ist es also ganz wichtig, dass die Patientenverfügung ganz klar und verständlich ist und den Willen des Patienten eindeutig wiedergibt. Was würden Sie den Menschen raten, wie sollte so eine Patientenverfügung aussehen?“

„Wir haben in dem entschiedenen Fall ein Patiententestament vorliegen gehabt, welches eigentlich sehr kurz und knapp und klar ausgedrückt hat, dass der Patient für den Fall irreparabler Hirnschädigungen, dauernder Bewusstlosigkeit oder im Endstadium einer zum Tode führenden Krankheit keinerlei künstliche Behandlungen mehr erfahren möchte, als da sind künstliche Ernährung oder Beatmung oder sonstige Maßnahmen. Er hat verfügt, dass er nur noch so genannte palliativmedizinische Behandlungen möchte, das sind schmerzlindernde und erleichternde Maßnahmen, aber sonst nichts.“

„Dennoch, Frau Dr. Hahne, hat die Entscheidung des BGH jetzt dazu geführt, weil die Verunsicherung in der Tat

sehr groß war, dass die Bundesregierung sich entschlossen hat, die ganzen Fragen rund um Patientenverfügung in einem Gesetz zu regeln. Begrüßen Sie das?“

„Ja, ausdrücklich. Wir haben Kenntnis davon, dass ca. mehr als 100.000 Fälle in Deutschland mit so genannten Magensonden künstlich ernährt werden, bei denen wir nicht sicher sein können, ob der wirkliche Patientenwille nicht dagegen steht. All die Schreiben, die ich in Folge dieser Entscheidung auch von Privatpersonen bekommen habe, zeigen mir sehr deutlich, dass die Menschen das nicht wünschen. Dass sie am Ende ihres Lebens oder in Zeiten schwerster irreparabler Krankheiten eher einen natürlichen Tod wünschen als eine künstliche Lebensverlängerung. Und alleine um diese Dunkelziffern aufzuklären und zu bekämpfen, halte ich es für sehr nützlich und notwendig, dass Klarheit in dieses Gebiet gebracht wird.“

Abdruck mit freundlicher Genehmigung des ZDF

Gemeinsames Sorgerecht nicht-verheirateter Eltern – Übergangsregelung in Kraft

Zum 31.12.2003 hat der Gesetzgeber Vorgaben des BVerfG umgesetzt, die ihm von dem Gericht in zwei Entscheidungen aufgegeben worden waren. 1) Es ging um einen Beschl. v. 29.10.2002 (vgl. FamRZ 2003, 151 ff.), mit dem § 3 Abs. 3 S. 1 BKG in der Fassung v. 21.12.1993, wonach nicht miteinander verheiratete oder nicht zusammenlebende Eltern keinen so genannten Zählkindervorteil mehr erlangen konnten, für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt wurde. 2) Bei der anderen Entscheidung handelt es sich um das Ur. v. 29.1.2003 (BVerfG v. 29.1.2003 – 1 BvL 20/99 u. 1 BvR 933/01, FamRZ 2003, 285 ff. = MDR 2003, 391 = FF 2003, 27), in dem die Verfassungsmäßigkeit der mit dem Kindschaftsrechtsreformgesetz v. 16.12.1997 (BGBl. I 1997, 2942) erstmals eingeführten gemeinsamen Sorgetragung nichtverheirateter Eltern festgestellt, dem Gesetzgeber aber aufgegeben wurde, eine **Übergangsregelung für Altfälle** zu schaffen.

In Fällen, in denen die nicht miteinander verheirateten Eltern mit dem Kind zusammenleben, sich aber vor dem Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes (1.7.1998) getrennt hatten und ein Elternteil nicht mehr bereit ist, eine Sorgeerklärung nach § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB abzugeben, soll die Sorgeerklärung des sich verweigernden Elternteils durch das Familiengericht ersetzt werden können. An **Art. 224 § 2 EGBGB** sind drei weitere Absätze angehängt worden.

Gesetz zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts*

Artikel 1 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Dem Artikel 224 § 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I 1997, 2494, 1061), das zuletzt durch Artikel 9b des Gesetzes vom 10.12.2003 (BGBl. I, 2471) geändert worden ist, werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Haben nicht miteinander verheiratete Eltern längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft die elterliche Verantwortung für ihr Kind getragen und sich vor dem 1.7.1998 getrennt, hat das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Sorgeerklärung des anderen Elternteils nach § 1626a Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu ersetzen,